

INHALTSVERZEICHNIS NUMMER 2/2019

Amtlicher Teil

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 25.02.2019Seite 2
2. Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schnelle Havel“ (Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 31. Januar 2019)Seite 3
3. Amtliche Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung – Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)Seite 4
4. Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Schmachtenhagen am 26.04.2019Seite 4
5. Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Wensickendorf am 26.04.2019Seite 4
6. Bebauungsplan Nr. 43.2 „Gewerbepark Süd – Nordteil“ mit gleichzeitiger 9. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB (im Parallelverfahren) – Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGBSeite 5
7. Einladung zur 1. Öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Oranienburg für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte der Ortsteile Friedrichsthal, Germendorf, Lehnitz, Malz, Sachsenhausen, Schmachtenhagen, Wensickendorf und Zehlendorf am 26.05.2019Seite 6
8. Bekanntmachung: Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 119 „Wohnbebauung am Kanal“Seite 6
9. Bekanntmachung: Bebauungsplan Nr. 59.3 „Nordwestliche Schmalkaldener Straße“: Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (2) BauGBSeite 7
10. Einladung an alle Grundeigentümer bejagbarer Flächen in Germendorf und Leegebruch zur Hauptversammlung am 20.05.2019Seite 8
11. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt OranienburgSeite 9
12. Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und die Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oranienburg (Feuerwehrentschädigungssatzung)Seite 9
13. Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt OranienburgSeite 11

Nichtamtlicher Teil

14. Information des Tiefbauamtes: Erschließungsbeiträge Hildburghausener StraßeSeite 12
15. Optische Inaugenscheinnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen für die mobile SchmutzwasserbeseitigungSeite 12

Amtlicher Teil

Folgende Beschlüsse (Kurzform) wurden in der Stadtverordnetenversammlung am 25.02.19 gefasst:

Beschluss-Nr: 0485/27/19

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Oranienburg im Jahr 2019

Beschluss-Nr: 0486/27/19

Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Oranienburg

Beschluss-Nr: 0487/27/19

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und die Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oranienburg (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Beschluss-Nr: 0488/27/19

Der Gefahrenabwehrbedarfsplan wird zur Kenntnis genommen. Das Schutzziel für städtische Strukturen wird dahingehend definiert, dass die Feuerwehr bei einem kritischen Wohnungsbrand im Bereich der Gefahrenklassen 3–4 innerhalb von 10 Minuten nach der Alarmierung mit 10 Funktionen und nach weiteren 5 Minuten mit weiteren 6 Funktionen am Einsatzort eintrifft. Das Schutzziel für ländliche Strukturen wird dahingehend definiert, dass die Feuerwehr beim kritischen Wohnungsbrand im Bereich der Gefahrenklassen 1–2 innerhalb von 10 Minuten nach der Alarmierung mit 6 Funktionen und nach weiteren 5 Minuten mit weiteren 10 Funktionen den Einsatzort erreicht. Aufgrund der Anzahl der Alarmierungen zu einem kritischen Wohnungsbrand erfolgt die Überprüfung der Schutzziele einsatzbezogen. Der Bürgermeister wird beauftragt zu prüfen, wie die Mitgliederzahlen in den Reihen der Ortsfeuerwehren erhöht werden können. Dazu werden der Stadtverordnetenversammlung entsprechende Vorschläge unterbreitet. Nach Maßgabe des Haushalts ist die Realisierung der vorgeschlagenen investiven Maßnahmen hinsichtlich der Standorte Friedrichsthal und Zehlendorf einzuplanen. Das vorliegende Fahrzeugkonzept ist nach Maßgabe des Haushalts die Grundlage für die weiteren Planungen.

Beschluss-Nr: 0489/27/19 – Antrag der Fraktionen Die Linke und SPD
Einstellung von Mitteln für ein Kinder- und Jugendzentrum

Beschluss-Nr: 0490/27/19 – Antrag der Fraktion Die Linke

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Machbarkeitsstudie für den Ersatzneubau der Treidelwegbrücke 1 über den großen Wehrram Sachsenhausen, unter Beachtung der Stellungnahme der WSV vom 19.02.2019 und erster konzeptioneller Überlegungen einer möglichen touristischen Wegeeinbindung bis Ende 2019, zu erstellen.

Beschluss-Nr: 0491/27/19 – Antrag der Fraktion B90/Die Grünen

Prüfauftrag zum Radweg von der Dropebrücke bis Havelhausen

Beschluss-Nr: 0495/27/19 – Antrag des Ortsbeirates Friedrichsthal

Einstellung von Planungskosten für den Neubau der Ortsfeuerwehren Friedrichsthal und Zehlendorf

Beschluss-Nr: 0496/27/19 – Antrag der Fraktion Die Linke

Prüfauftrag zur Sicherung der Friedrich-Wolf-Gedenkstätte

Beschluss-Nr: 0497/27/19 – Antrag der Fraktion Die Linke

Prüfauftrag zur Verhinderung von illegaler Müllentsorgung

Beschluss-Nr: 0498/27/19 – Antrag von Frau Wendt (FWO)

Prüfauftrag Personalsituation der Hauptamtlichen Kräfte der Feuerwehr

Beschluss-Nr: 0499/27/19 – Antrag der SPD Fraktion

Prüfauftrag Personalkonzept

Beschluss-Nr: 0500/27/19

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Umgemarkung der Flurstücke 465/4, 466/4, 467/4, 468/4, 469/4, 470/4, 471/4, 472/4, 473/4, 474/4, 475/4, 476/4, 477/4, 478/4, 479/4, 480/4, 481/4, 482/4, 483/4, 484/4, 485/4, 486/4, 487/4, 488/4, 489/4, 490/4, 491/4, 492/4, 493/4, 494/4, 495/4, 496/4, 497/4, 498/4, 499/4, 500/4, 501/4, 502/4, 503/4, 504/4, 507/4, 630, 631, 632, 633, 634, 635 der Flur 4 von Wensickendorf in die Flur 2 der Gemarkung Schmachtenhagen.

Beschluss-Nr: 0501/27/19

Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung der „Klarstellungssatzung mit Abrundungen ‚Ortsteil Schmachtenhagen Ost‘ der Stadt Oranienburg OT Schmachtenhagen“

Beschluss-Nr: 0502/27/19

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Hinweise zum Sachstand bzgl. der Förderung der umweltfreundlichen Wassertourismus in Oranienburg zur Kenntnis und bestätigt die Vorgehensweise, zunächst die Ergebnisse des für den RWK zu erstellenden Wassertourismuskonzeptes abzuwarten, um darauf aufbauend die weitere Festlegungen zu treffen.

Beschluss-Nr: 0503/27/19

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Vorentwurf des „Fachplans für wasserrechtlich zu genehmigende Bauten an Gewässern“ als einen im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren (§ 87 Abs. 1 S. 1 BbgWG i. V. m. § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes) seitens der Stadt Oranienburg zu benennenden öffentlichen Belang nach § 35 (3) BauGB zur Kenntnis. Der Bürgermeister wird beauftragt, folgende Verfahrensschritte durchzuführen: die ortsübliche Bekanntmachung des Fachplans; die Beteiligung der Öffentlichkeit; die Beteiligung der Behörden

Beschluss-Nr: 0504/27/19

4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100 „Weiße Stadt“, hier: 1. Abwägungsbeschluss; 2. Feststellungsbeschluss

Beschluss-Nr: 0505/27/19

Abwägungs- und Satzungsbeschluss B-Plan Nr. 119 „Wohnbebauung am Kanal“ gemäß § 13b i. V. m. § 10 (1) BauGB; 1. Abwägungsbeschluss gemäß § 1 (7) BauGB; 2. Satzungsbeschluss gemäß § 13b i.V.m. § 10 (1) BauGB; 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß 13b i.V.m. § 13a (2) Nr. 2 BauGB; 4. Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 (3) BauGB

Beschluss-Nr: 0506/27/19

Billigungs- und Offenlegungsbeschluss B-Plan Nr. 59.3 „Nordwestliche Schmalkaldener Straße“

1. Billigungsbeschluss; 2. Offenlegungsbeschluss gemäß § 3 (2) BauGB; 3. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Beschluss-Nr: 0507/27/19

Aufstellungsbeschluss für den B-Plan Nr. 133 „Wohnquartier am Mühlenbecker Weg (Ehemalige Kaserne Lehnitz)“; 1. Aufstellungsbeschluss; 2. Planungsziel; 3. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 (3) BauGB; 4. Einstellung Planverfahren B-Plan Nr. 90 „Ehemalige Märkische Kaserne Lehnitz“; 5. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Beschluss-Nr: 0508/27/19

Der Beschluss der Stvv 0333/19/2017 vom 11.12.2017 wird aufgehoben. Das B-Planverfahren Nr. 124 „Seniorenzentrum an der Walter-Bothe-Straße“ wird eingestellt. Die städtische Fläche des ursprünglichen Plangebietes wird im Rahmen des sozialen Infrastrukturprogramms (Grundschul- und Kitabedarf) gesichert.

Amtlicher Teil

Beschluss-Nr: 0509/27/19

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 132 „Mobilitätspark B 96/Germendorfer Dorfstraße“ und 12. Änderung des Flächennutzungsplanes 1. Aufstellungsbeschluss VB-Plan; 2. Einleitungsbeschluss

Beschluss-Nr: 0510/27/19

Bebauungsplan Nr. 134 „Technisches Ausbildungszentrum Germendorfer Allee/Tiergartenstraße“ und 14. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

1. Aufstellungsbeschluss; 2. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beschluss-Nr: 511/27/19 – Antrag des OBR Lehnitz

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Anordnung einer Einbahnstraße im Bereich Ecke Thomas-Münzer-Straße bis Höhe Parkplatz Grundschule Lehnitz bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

Beschluss-Nr: 512/27/19 – Antrag des Ortsbeirates Lehnitz

Der Bürgermeister wird beauftragt, Tempo 50 auf der Verbindung zur B273 Lehnitz verlängerte Magnus-Hirschfeld-Straße bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

Beschluss-Nr: 513/27/19 – Antrag der Fraktion Die Linke

Der Bürgermeister wird beauftragt:

- das Straßenbauprogramm der Stadt Oranienburg und Ihrer Ortsteile zu überarbeiten und zu aktualisieren
- ein Register der Straßen von Oranienburg, einschließlich der Ortsteile, vorzulegen mit: Zuständigkeiten (Baulastträger) und Kategorisierung jeder Straße auf der Basis ihrer Bedeutung für den Verkehr (Hauptverkehrsstraße, Sammelstraße, Erschließungsstraße, Anliegerstraße)
- eine Zustandsbeschreibung jeder Straße vorzunehmen (Ausbau- bzw. Erhaltungszustand und Erschließung)
- technische Varianten des möglichen Straßenausbaus vorzustellen und deren Kostenauswirkung auf die Stadt und die Anwohner aufzuzeigen. Hierzu ist ggf. technischer oder/und gutachterlicher Sachverstand heranzuziehen.
- ausgehend von Funktion und Zustand der Straße eine Prioritätenliste für das Straßenbauprogramm bzw. der Straßeninstandhaltung zu erstellen. Diese Prioritätenliste ist jährlich im Rahmen der Haushaltsberatungen zu überarbeiten und in diesem Zusammenhang die Festlegungen der Straßenausbaubührensatzung der Stadt Oranienburg zu überprüfen und zu aktualisieren.
- das Verfahren der Beteiligung der Anwohner in Abhängigkeit von der Bedeutung der Straße für den allgemeinen Verkehr zu überprüfen und Vorschläge für eine Bürgerbeteiligung vorzulegen.
- Vorschläge zu erarbeiten, wie der Straßenausbau unabhängig von der Notwendigkeit der Beseitigung der Folgen der Bombensuche beschleunigt und die Anzahl der Sandstraßen reduziert werden kann.

Zur Unterstützung während des Prozesses der Erarbeitung sind die Ergebnisse der einzelnen Teilbereiche in einer Arbeitsgruppe des Bauausschusses unter Einbeziehung der Ortsbeiräte zu beraten und der Stadtverordnetenversammlung zur Bestätigung und Beschlussfassung vorzulegen.

Beschluss-Nr: 514/27/19 – Antrag der SPD Fraktion

Der Bürgermeister wird beauftragt, sich beim RBB (Rundfunk Berlin-Brandenburg) dafür einzusetzen, dass Oranienburg künftig auf der Wetterkarte erscheint. Bis Ende April 2019 ist der Stadtverordnetenversammlung über den Erfolg Bericht zu erstatten.

Beschluss-Nr: 515/27/19 – Antrag der SPD-Fraktion

Bei der künftigen Benennungen von Straßen, Plätzen oder Wegen im Stadtgebiet Oranienburg sollen Frauen prioritär berücksichtigt werden.

Beschluss-Nr: 516/27/19 – Antrag der Fraktionen B90/Die Grünen und CDU

1. Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich dafür aus, dass zukünftig auf Oranienburger Friedhöfen nur noch diejenigen Grabsteine und Grabbeifassungen aus Naturstein aufgestellt werden dürfen, die nachweislich ohne den Einsatz von Kinderarbeit hergestellt worden sind.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, bis zum 3. Quartal 2019 einen Vorschlag zu unterbreiten, wie eine entsprechende Regelung im Ortsrecht umgesetzt werden kann. Diese Regelung soll die entsprechenden Vorschriften in § 34 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes in seiner Änderung vom 19.09.2018 aufgreifen. Der Vorschlag soll auch Übergangsfristen enthalten, sodass Steinmetze vorhandenes Material verarbeiten können

Beschluss-Nr: 0517/27/19

Abschluss von Gewinn und Beherrschungsverträgen; Geschäftsführerbestellung und Harmonisierung der Gesellschaftsverträge

Beschluss-Nr: 0518/27/19

Teilerlass Stundungszinsen

Beschluss-Nr: 0519/27/19

Bestellung eines Erbbaurechts an einem Grundstück in Oranienburg

Beschluss-Nr: 0520/27/19

Bestellung eines Erbbaurechts an einem Grundstück in Oranienburg

Beschluss-Nr: 0521/27/19

Bestellung eines Erbbaurechts an einem Grundstück in Oranienburg

Beschluss-Nr: 0522/27/19

Bestellung eines Erbbaurechts an einem Grundstück in Oranienburg

Beschluss-Nr: 0523/27/19

Bestellung eines Erbbaurechts an einem Grundstück in Oranienburg

Beschluss-Nr: 0524/27/19

Ankauf eines Grundstückes in der Gemarkung Oranienburg

Beschluss-Nr: 0525/27/19

Verkauf eines Grundstückes in Oranienburg

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schnelle Havel“

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 31. Januar 2019

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schnelle Havel“ vom 28. Oktober 2014 (GVBl. II Nr. 82) wurde durch Artikel 8 der Siebten Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 11. Dezember 2018 (GVBl. 2019 II Nr. 5) geändert, um gemäß § 9 Absatz 6 Satz 1 Nummer 6 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) den Schutzzweck an die Anforderungen zum Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ anzupassen. Gemäß § 9 Absatz 6 Satz 2 des BbgNatSchAG wird die Änderung wie folgt ortsüblich bekannt gemacht:

„In § 3 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c werden nach den Wörtern „(Rhoeus amarus)“ ein Komma und die Wörter „Hellem Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea teleius)“ eingefügt.“

Die geänderte Verordnung kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie bei den Landkreisen Oberhavel und Barnim, untere Naturschutzbehörden, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

Darüber hinaus kann die geänderte Verordnung auch auf der Internetseite des Landes Brandenburg www.bravors.brandenburg.de eingesehen werden.

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Name, Vorname	Letzte bekannte Anschrift
Meixner, Nicole	Heininger Str. 55, 94036 Passau

Die Anschrift der vorgenannten Person ist unbekannt. Zustellversuche durch die Post und Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos verlaufen.

Der vorgenannten natürlichen Person ist folgendes Dokument zuzustellen:

Grundsteuerbescheid vom 18.02.2019 – Personenkonto 00151554

Der vorbezeichnete Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 VwZG öffentlich zugestellt und kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch die o. g. Person oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) VertreterIn bei:

Stadt Oranienburg, Steueramt,
Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg, Zimmer 2.135

während der Sprechzeiten:

Dienstag 09:00 – 12:00 und 13:30 – 17:00 Uhr oder
Donnerstag 09:00 – 12:00 und 13:30 – 16:00 Uhr
abgeholt oder eingesehen werden.

Vor der Abholung des Bescheides ist mit der Sachbearbeiterin:
Frau Wasserka – Telefon 03301/600675 – Kontakt aufzunehmen.

Durch die öffentliche Zustellung können gemäß § 10 Abs. 2 Satz VwZG Fristen (z. B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der vorbezeichnete Bescheid gilt nach § 10 Abs. 2 Satz 5 VwZG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Alexander Laesicke
Bürgermeister

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Schmachtenhagen

Am **Freitag, dem 26.4.2019, 18.00 Uhr, im Gasthof Niegisch, 16515 Oranienburg, Oranienburger Chaussee 9**, findet die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Schmachtenhagen statt.

Tagesordnung:

Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Kassenbericht
Bericht der Jagdpächter

Wahl des Vorstandes

Anträge für die Pachtauszahlung und Eigentumsnachweise sind mitzubringen.

Der Jagdvorstand

Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Wensickendorf

Die Jagdgenossenschaft Wensickendorf lädt alle Eigentümer von bejagbaren Flächen zur diesjährigen Mitglieder-Hauptversammlung

**am Freitag, 26. April 2019, um 18:00 Uhr
in das Schlemmerkörbchen in Wensickendorf
Hauptstr. 6 gegenüber der Kirche**

ein.

Tagesordnung: Rechenschaftsbericht des Vorstandes
Kassenbericht
Entlastung des Vorstandes
Bericht der Pächter

Haushaltsplan 2019/20
aktuelle Informationen
eventuelle Beschlussfassungen
Auszahlung der Pachtanteile

Es wird wiederholt darauf hingewiesen, dass Pachtanteile nur an die Mitglieder ausgezahlt werden können, deren Grundbuchauszüge zum Eigentumsnachweis bereits vorgelegt wurden. Erbgemeinschaften haben eine aktuelle Vollmacht zur Auszahlung vorzulegen.

Bernd-Uwe Ludwig
Jagdvorsteher

Amtlicher Teil

Bebauungsplan Nr. 43.2 „Gewerbepark Süd – Nordteil“ mit gleichzeitiger 9. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB (im Parallelverfahren) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 24.02.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43.2 „Gewerbepark Süd – Nordteil“ beschlossen.

Das ca. 60 ha große Plangebiet (siehe beiliegenden Lageplan) grenzt nördlich an die Walther-Bothe-Straße und Freiflächen, nördlich der stillgelegten Bahnstrecke Oranienburg – Kremmen gelegen, an. Im Nordwesten grenzt das Plangebiet an die Bundesstraße 96 bis auf Höhe der Einfliegehalle an. Ab der Einfliegehalle verläuft die Grenze des Plangebietes etwas nach Westen versetzt entlang der ehemaligen Erschließungsstraße des Flugplatzes bis zum Kreisverkehr Bärenklauer Weg/Walther-Bothe-Straße (Annahof). Im Westen grenzt das Plangebiet an die Bundesstraße 96 und im Osten an den Fahrradweg entlang des Oranienburger Kanals an.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Weiterentwicklung des bestehenden Gewerbeparks Süd mit einer hochwertigen gewerblichen Nutzung entsprechend dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung aus dem Jahre 1996 zum „Gesamtleitkonzept Flugplatz Oranienburg“ (Beschluss-Nr. 602/24/96) sowie dem städtebaulichen Rahmenplan für den Teilbereich Nord des ehemaligen Flugplatzes Nord (aus dem Jahre 1999). Besondere Berücksichtigung soll hierbei die Schutzbedürftigkeit angrenzender Siedlungsbereiche, insbesondere vor Immissionen aller Art, sowohl in der Stadt Oranienburg als auch in der Nachbargemeinde Leegebruch, finden.

Aufbauend auf den bereits vorhandenen Planungen sollen nachstehende allgemeine Planungsgrundsätze berücksichtigt werden:

- Entwicklung eines Gewerbegebietes mit einer Abstufung/Zonierung unterschiedlicher gewerblicher Nutzungen (vom GI bis GEe) abhängig vom Störungsgrad zur Wohnbebauung,
- Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zum Bau einer Erschließungsstraße (Verlängerung der Flugpionierstraße bis zum Kreisverkehr Bärenklauer Weg/Walther-Bothe-Straße),
- Sicherung von Grün- und Waldflächen, insbesondere auch Flächen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Eingriff genutzt werden können,
- Sicherung einer umweltverträglichen Nutzung, vor allem hinsichtlich des Immissionsschutzes

Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43.2 „Gewerbepark Süd – Nordteil“ ergeben sich Abweichungen zum Flächennutzungsplan. Der Flächennutzungsplan wird daher in Teilbereichen, nördlich und westlich der Einfliegehalle, im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich als Landwirtschaftsfläche dargestellt, die nun in eine gewerbliche Baufläche geändert werden soll.

Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Bebauungsplanvorentwurf Nr. 43.2 „Gewerbepark Süd – Nordteil“ mit Begründung sowie der Flächennutzungsplanvorentwurf zur 9. Änderung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

25. März 2019 bis 25. April 2019

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II. 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr.

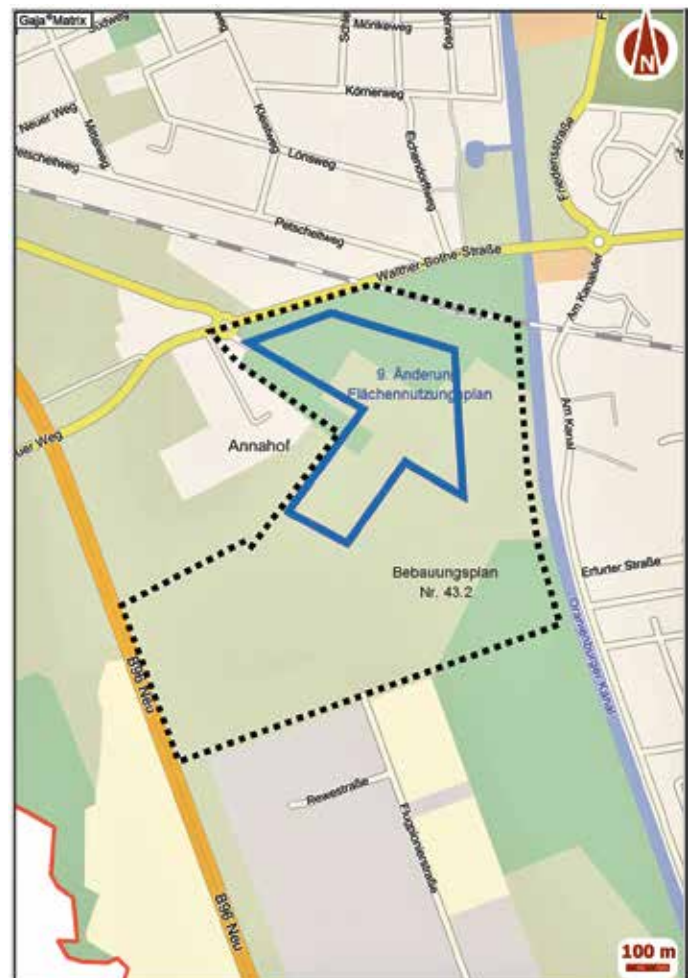
Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum Bebauungsplanvorentwurf sowie zur Flächennutzungsplanänderung schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Oranienburg, den 13.02.2019

Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 43.2 „Gewerbepark Süd – Nordteil“ (schwarz-straffiert) mit 9. Änderung des Flächennutzungsplanes (blau)

Amtlicher Teil

Einladung zur 1. Öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Oranienburg für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte der Ortsteile Friedrichsthal, Germendorf, Lehnitz, Malz, Sachsenhausen, Schmachtenhagen, Wensickendorf und Zehlendorf am 26.05.2019

Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin vom 20. Februar 2019

Die 1. öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Oranienburg findet am Dienstag, 26.03.2019, 18.00 Uhr, im Saal des Bürgerzentrums, Albert-Buchmann-Straße 17, 16515 Oranienburg, statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Bestimmung der Schriftführerin
2. Verpflichtung der anwesenden Beisitzer/-innen zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten
3. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschluss über die Zulassung bzw. Zurückweisung der eingereichten Wahlvorschläge
4. Übertragung von Aufgaben auf die Wahlleiterin
5. Sonstiges

Es wird darauf hingewiesen, dass der Wahlausschuss beschlussfähig ist, wenn außer der Wahlleiterin mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.

Die Sitzung ist öffentlich, d. h. jedermann hat Zutritt zu der Sitzung. Die Wahlleiterin ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen.

Sylvia Holm
Stadtwahlleiterin

Siegel

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 119 „Wohnbebauung am Kanal“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 25.02.2019 den Bebauungsplan Nr. 119 „Wohnbebauung am Kanal“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

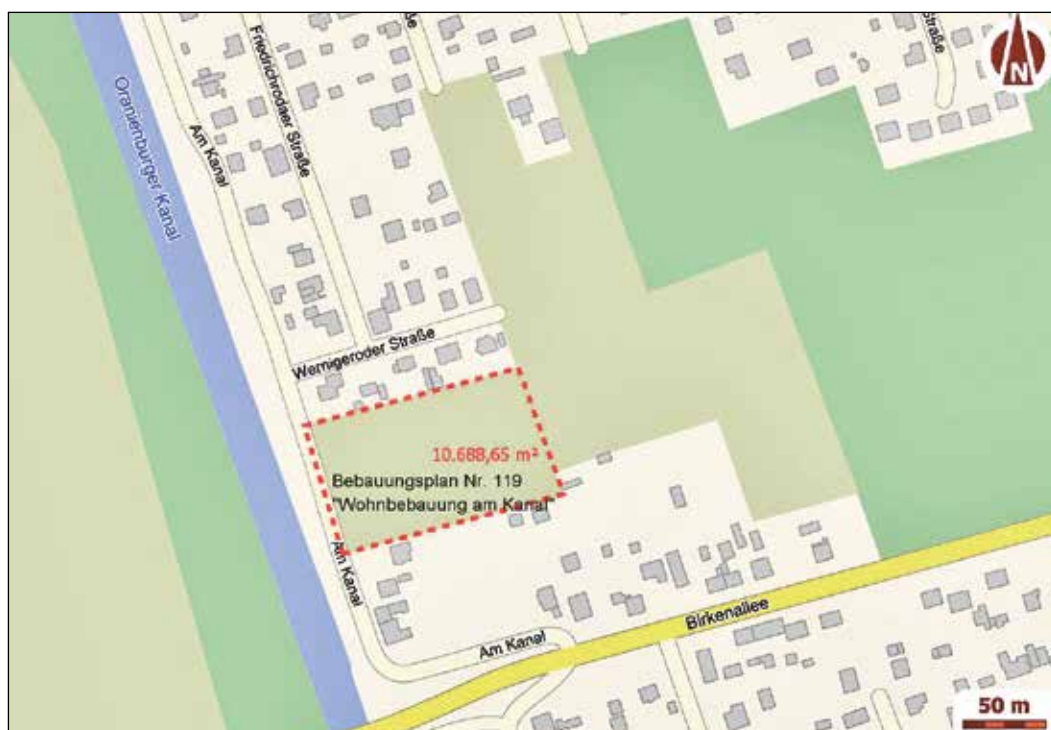
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Größe von 1,0 ha, umfasst die Flurstücke 258/82 der Flur 3 in der Gemarkung Oranienburg. Das Grundstück ist im Norden und Süden umgeben von bestehender Einfamilienhausbebauung. Im Westen grenzt es an die Straße „Am Kanal“, im Osten an eine unbebaute Fläche.

Der Bebauungsplan, in der Fassung von 12/2018, tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß §10 (3) BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Be-

kanntmachung an in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg, Haus II, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.231 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans und seine Begründung Auskunft verlangen.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht in-



Amtlicher Teil

nerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird gemäß § 44 (5) BauGB hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1–3 und (2) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, Fehler nach § 214 (2a) BauGB (Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan) sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 (3) Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 (1) Nr. 1–3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der zur Zeit gültigen

Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 3 (4) BbgKVerf nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden.

Oranienburg, 26.02.2019

Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Bebauungsplan Nr. 59.3 „Nordwestliche Schmalkaldener Straße“: Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (2) BauGB

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 07.05.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 59.3 „Nordwestliche Schmalkaldener Straße“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke der Flur 4, Gemarkung Oranienburg: 178/1, 178/2, 178/3, 178/4, 178/5, 181/1, 182/2, 266/178, 267/178, 268/178, 269/178, 270/178, 271/178, 272/178, 274/178, 275/178, 276/178, 277/178, 279/178, 280/178, 731, 732, 733, 872, 881, 1063/180, 1064/180, 1065/181, 2792/178, 2796/178, 2797/178 sowie 3067/181, 3068/181, 3848, 3849, 3850, 3851 und 3852.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt im Norden an eine Kleingartenanlage, östlich an die Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 59.1 und 59.2, im Süden schließt sich ab der Erfurter Straße ein Wohngebiet an und die Straße „Am Kanal“ bildet die westliche Grenze.

Anzustrebendes Planungsziel ist die Weiterentwicklung des Plangebietes zu einem allgemeinen Wohngebiet.

Der Bebauungsplan Nr. 59.3 „Nordwestliche Schmalkaldener Straße“ soll im Rahmen der Innenentwicklung Planungsrecht für Wohnbaugrundstücke für den westlichen Teil des Rahmenplans „Nördliche Schmalkaldener Straße“ schaffen. Die östlichen Flächen des Rahmenplans wurden bereits durch die Bebauungspläne Nr. 59.1 und 59.2 entwickelt und weitgehend realisiert.

Umweltprüfung

Für den Bebauungsplan ist gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, ein Umweltbericht gemäß § 2 (4) und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ist Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes.

Umweltrelevante Informationen sind der Begründung zum Bebauungsplanentwurf zu entnehmen.

Offenlegung der Planunterlagen (Ort, Dauer und Öffnungszeiten)

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 59.3 „Nordwestliche Schmalkaldener Straße“ mit Begründung inkl. Umweltbericht und den umweltrelevanten Informationen gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

25.03.2019 – 29.04.2019

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr.

Gemäß § 4a Absatz 4 BauGB werden die Bekanntmachung und die o. g. Unterlagen zusätzlich über das Internetportal der Stadt zugänglich gemacht und können unter <https://oranienburg.de/Politik-Beteiligung/Buergerbeteiligung/Offenlegungen/Bauleitplanung> eingesehen werden.

Neben den o. g. Planunterlagen sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

Zum Schutzgut Biotop und Arten

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- Biotoptypenkartierung und Biotopbeschreibung
- Faunistischer Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 59.3 vom November 2018 (Jens Scharon, Berlin)
- Beschreibung und Prognose der Artengruppengruppen und deren Auswirkungen durch die Planung
- Darstellung von Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen zum Biotop- und Artenschutz
- Fachbehördliche Stellungnahme des Landkreises Oberhavel, untere Naturschutzbehörde vom 06.07.2018 zu Anforderungen des Biotop- und Artenschutzes

Zum Schutzgut Boden

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- zu den Bodeneigenschaften im Plangebiet
- zum Umfang der Bodenversiegelung
- zu Kompensationsmaßnahmen
- fachbehördliche Stellungnahme des Zentraldienstes der Polizei/Kampfmittelbeseitigungsdienstes vom 11.06.2018 zu den Kampfmittelverdachtsflächen und Hinweise zur Munitionsfreigabebescheinigung für die Grundstückseigentümer

Zum Schutzgut Wasser

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- Untersuchung Grundwasserschutz- und Grundwasserneubildungsfunktion zu Kompensationsmaßnahmen
- Fachbehördliche Stellungnahme des Landkreises Oberhavel, untere Wasserschutzbehörde vom 06.07.2018 zu Anforderungen und Bestimmungen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) und des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWVG)

Zum Schutzgut Luft/Klima

Im Umweltbericht liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- zu den besonderen Funktionsausprägungen für das Schutzgut Klima/Luft
- Beschreibung der Auswirkungen durch die Planung
- Darstellung von Vermeidung bzw. Verbesserung der Klima- und Luftbedingungen im Plangebiet

Amtlicher Teil

Zum Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Im Umweltbericht liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- Beschreibung des Landschafts- und Ortsbildes und deren Auswirkungen durch die Planung
- Darstellung von Vermeidung bzw. Verbesserung des Landschafts- und Ortsbildes im Plangebiet

Zum Schutzgut Mensch und Gesundheit

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- Beschreibung und Auswirkungen der Planung auf Mensch und Gesundheit
- Darstellung von Vermeidung bzw. Verbesserung der Bedingungen für Mensch und Gesundheit im Plangebiet
- Verkehrsuntersuchung zum B-Plan Nr. 59.3 vom 22.03.2018 (Büro LK Argus GmbH Berlin), welche die Auswirkungen der zukünftigen Wohnnutzungen

und der sich daraus ableitende Verkehr auf das Umfeld sowie die Verträglichkeit mit den umliegend vorhandenen Verkehrsmengen untersucht

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Oranienburg, 20.02.2019

Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Einladung an alle Grundeigentümer bejagbarer Flächen in Germendorf und Leegebruch zur Hauptversammlung am Montag, den 20.05.2019, um 18:00 Uhr in den Räumen der Baustoffwerke Havelland GmbH & Co. KG, Veltener Str. 12-13 in 16515 Oranienburg OT Germendorf

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung vom 28.05.2018
3. Bericht des Vorstandes
4. Beschluss zum Haushalt und zur Pachtzahlung
 - a) Bericht über das Haushaltsjahr 2018/2019 – Kassenbericht
 - b) Vorstellung des Haushaltplanes zum Haushaltsjahr 2019/2020
 - c) Beschlussfassung über das Haushaltsjahr 2019/2020
 - d) Beschlussfassung zur Jagdpachtauszahlung Jagdjahr 2019/2020
5. Entlastung des Vorstandes
6. Veränderung im Jagdpachtvertrag
7. Satzungsänderung

8. Bericht der Jäger
9. Verschiedenes

Bei Benennung eines Vertreters ist eine entsprechende Vollmacht des Grundeigentümers vorzulegen.

Germendorf, 22.02.2019

Der Vorsitzende
Gez. Christian Bertmaring

Amtlicher Teil**Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Oranienburg**

Auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes zur Neuregelung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I Nr. 15) in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 266) in der zur Zeit gültigen Fassung, erlässt der Bürgermeister der Stadt Oranienburg als örtliche Ordnungsbehörde mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg durch Beschluss vom 25.02.2019 folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1**Verkaufsoffene Sonntage**

(1) Abweichend von § 3 Abs.2 Nr. 1 BbgLÖG können Verkaufsstellen der Stadt Oranienburg, mit Ausnahme der Ortsteile Germendorf, Lehnitz, Schmachtenhagen, Wensickendorf, Zehlendorf, Malz, Friedrichthal und Sachsenhausen, aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2019 in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet sein:

1. am 28.04.2019 anlässlich des Orangefestes,
2. am 16.06.2019 anlässlich des Oranienburger Stadtfestes,
3. am 29.09.2019 anlässlich des Regionalmarktes/Herbstfestes und
4. am 15.12.2019 anlässlich des Weihnachtmarktes „Weihnachtsgans-Auguste-Markt“.

§ 2**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 dieser Verordnung außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 des Gesetzes zur Neuregelung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind der § 10 BbgLÖG sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendschutzgesetzes zu beachten.

§ 4**Inkrafttreten**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördlicher Verordnung über die Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage aus besonderen Anlass vom 05.03.2018 (Beschluss-Nummer: 0346/20/18) außer Kraft.

Oranienburg, den 26.02.2019

Alexander Laesicke
Bürgermeister
der Stadt Oranienburg

Siegel

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und die Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oranienburg (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 23) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Ziff. 1, § 3, § 27 Absatz 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2018 (GVBl. I Nr. 12) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 25.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

Die Leistungen der ehrenamtlichen Tätigkeit der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Oranienburg sind grundsätzlich unentgeltlich. Es werden Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen auf Grundlage dieser Satzung gewährt.

§ 2**Anspruchsberechtigte**

(1) Anspruchsberechtigte für den Erhalt der Aufwandsentschädigung im Sinne der Satzung sind:

1. die Stadtwehrführung
2. die Stellvertretung der Stadtwehrführung

3. die Ortsfeuerwehrführung
 4. die Stellvertretung der Ortsfeuerwehrführung
 5. die Leitung der Stadtjugendfeuerwehr
 6. die Stellvertretung der Leitung der Stadtjugendfeuerwehr
 7. die Leitung der Ortsjugendfeuerwehr
 8. die Gerätewarte der Ortsfeuerwehr
 9. die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr
 10. die Leitungen der Kinderfeuerwehren in den Ortsfeuerwehren und
 11. die Verantwortlichen für Logistik und Versorgung der Ortsfeuerwehren
- (2) Die Voraussetzungen für Zahlungen in Würdigung langjähriger Dienste, besonderer Leistungen und für die Arbeit der Jugendfeuerwehr sind in § 5 und § 6 dieser Satzung geregelt.

§ 3**Voraussetzungen und Fälligkeit**

(1) Voraussetzung für die Zahlung einer Aufwandsentschädigung ist die dauernde ehrenamtliche Ausübung der unter § 2 Absatz 1 Ziffer 1–11 ausgewiesenen Funktion innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Oranienburg. Soweit die Tätigkeit, für die eine Aufwandsentschädigung entsprechend § 2 Absatz 1 Ziffer 1–11 gezahlt wird, nicht während des gesamten Zeitraums ausgeübt wird, wird die Aufwandsentschädigung anteilig für die Monate gezahlt, in der die Tätigkeit während des gesamten Monats ausgeübt wurde. Angaben zur Unterbrechung sind durch die jeweilige Ortswehrführung der Stadtwehrführung umgehend

Amtlicher Teil

schriftlich mitzuteilen. Die Zahlung erfolgt vierteljährlich zum Ende des Quartals.

- (2) Soweit durch die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zwei der im § 2 Absatz 1 Ziffer 1–11 aufgeführten Funktionen ausgeübt werden, werden die entsprechenden Aufwandsentschädigungen in der Summe gewährt.
- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 1 Ziffer 9 erfolgt jährlich.

§ 4

Aufwandsentschädigungssätze

- (1) Die pauschale Aufwandsentschädigung wird an folgende Funktionsträger unabhängig vom zeitlichen Aufwand für die Erfüllung der Aufgabe gezahlt:

Lfd. Nr.	Anspruchsberechtigte	monatl. Aufwandsentschädigung
1	Stadtwehrführung	100
2	Stellvertretung der Stadtwehrführung	80
3	Ortsfeuerwehrführung	65
4	Stellvertretung der Ortsfeuerwehrführung	45
5	Leitung der Stadtjugendfeuerwehr	50
6	Stellvertretung der Leitung der Stadtjugendfeuerwehr	35
7	Leitung der Ortsjugendfeuerwehr	35
8	Leitungen der Kinderfeuerwehren in den Ortsfeuerwehren	35
9	Gerätewarte der Ortsfeuerwehr	45
10	Verantwortliche für Logistik und Versorgung der Ortsfeuerwehren	25

- (2) Die Zahlung einer einsatzbezogenen Aufwandsentschädigung an aktive Angehörige erfolgt anhand folgender Kriterien:

1. Aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 €/Monat, wenn die in der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 festgelegte Mindest-Stundenzahl pro Jahr erbracht worden ist. Zusätzlich erhalten aktive Angehörige mit der Qualifikation als Atemschutzgeräteträger bei ununterbrochenem Vorliegen der Voraussetzungen nach Feuerwehrdienstvorschrift 7 eine pauschale Aufwandsentschädigung von 5 €/Monat.

2. Darüber hinaus erhalten aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr eine einsatzbezogene Aufwandsentschädigung nach geleisteten Einsätzen

2.1. bei aktiver Beteiligung 10 €/Einsatz.

2.2. bei Bereitstellung auf der Wache 2 €/Einsatz.

2.3. bei aktiver Beteiligung an einem Einsatz über fünf Stunden Einsatzdauer 15 €/Einsatz.

Als Einsatz gilt jede Alarmierung durch die Regionalleitstelle oder ein durch den Gesamteinsatzleiter zugeordneter Einsatz. Der Einsatz beginnt mit der Alarmierung oder Zuordnung und gilt nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrgerätehaus als beendet. Folgeeinsätze, die sich unmittelbar an Einsätze anschließen, werden als separate Einsätze gewertet und bedingen, wie unter 2.1. definiert, eine neue aktive Beteiligung mit entsprechender Vergütung. Bei solchen Folgeeinsätzen wird die Gesamtzeit aller Einsätze gewertet und bei Überschreiten von fünf Stunden Einsatzdauer die Entschädigung einmalig für einen der Einsätze auf 15 Euro festgelegt.

Für besondere Einsatzlagen, wie z. B. länger andauernde Einsatzstellen oder eine Vielzahl von Hilfersuchen, die eine zeitnahe Auftrags erledigung nicht mehr möglich machen (sog. Ausnahmezustand), ist nach Maßgabe der Stadtwehrführung in Abstimmung mit dem Träger des Brandschutzes eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 € pro Tag des Ausnahmezustandes für

jeden am Einsatz beteiligten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Oranienburg zu zahlen. Die einsatzbezogene Zahlung nach den Punkten 2.1. bis 2.3. entfällt gleichzeitig.

Die Nachweisführung hat durch Anwesenheitsnachweis mit eigenhändiger Unterschrift durch die jeweiligen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zu erfolgen, die Dokumentation führt die Ortswehrführung bzw. dessen Vertretung stichtagsbezogen.

- (3) Bei durchgeführten Ausbildungsmaßnahmen nach Feuerwehr-Dienstvorschriften oder durch die Stadtwehrführung vorgegebenen Inhalten, außerhalb der regulären Ausbildungsveranstaltungen nach Dienstplan, insbesondere Grundausbildungen, erhalten die Auszubildenden für die jeweilige Ausbildung eine Ausbildungspauschale. Die Höhe der Pauschale wird aus der vorgegebenen jeweiligen Mindeststundenzahl multipliziert mit 10 € ermittelt. Diese Entschädigung wird auch gezahlt, wenn die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr eine der im § 2 aufgeführten Funktionen ausübt und dafür eine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (4) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr an einer Schulung oder sonstigen durch die Stadtwehrführung angeordneten oder genehmigten Veranstaltung teil, welche mehr als 5 Stunden andauert, oder die Abwesenheit vom Wohnort bedeutet, erhält er eine Entschädigung von 10 €/Tag.
- (5) Mit den gezahlten Aufwandsentschädigungen sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten) abgegolten.

§ 5

Würdigung langjähriger Dienste/Ehrungen/Besondere Leistungen

- (1) In Würdigung langjähriger treuer Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr erhalten die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf Antrag der Ortswehrführung zur Aushändigung der Treuemedaille in Abstimmung mit der Stadtwehrführung eine Anerkennung wie folgt:

für 10 Jahre treue Dienste	100 €
für 20 Jahre treue Dienste	200 €
für 30 Jahre treue Dienste	300 €
für 40 Jahre treue Dienste	400 €
für 50 Jahre treue Dienste	500 €
für 60 Jahre treue Dienste	500 €.

Für jedes weitere Jahrzehnt wird der Betrag auf 500 € festgesetzt.

- (2) Für die Anerkennung hervorragender Leistungen wie hoher persönlicher Einsatz für die Rettung von Leben oder Sicherung großer Vermögenswerte erfolgt nach Maßgabe der Beantragung der Ortswehrführung in Abstimmung mit der Stadtwehrführung die Zahlung einer Prämie in Höhe von max. 100 €.

§ 6

Zuschuss für die Kinder- und Jugendfeuerwehr

- (1) Jede Kinderfeuerwehr erhält jährlich einen Zuschuss von mindestens 500 €. Stichtag ist der Abgabetermin der Statistik an den Landkreis Oberhavel.
- (2) Für die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird jeder Ortsjugendfeuerwehr ein jährlicher Zuschuss gewährt, der sich aus einem Sockelbetrag in Höhe von 200 € und einem stichtagsbezogenen Pro-Kopf-Anteil in Höhe von 20 € zusammensetzt. Stichtag ist der Abgabetermin der Statistik an den Landkreis Oberhavel.

§ 7

Steuern und Sozialabgaben

Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Beträge ist Sache des Empfängers.

Amtlicher Teil

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und die Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oranienburg (Feuerwehrentschädigungssatzung), beschlossen am 28.09.2015, ihre Gültigkeit.

Oranienburg, den 26.02.2019

Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Oranienburg

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 13 Satz 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 25.02.2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bürgerhaushalt

Die Stadt Oranienburg beteiligt ihre Einwohnerinnen und Einwohner jährlich nach Maßgabe des Haushaltes an der Gestaltung des Haushaltes über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus, durch Bereitstellung eines gesonderten Budgets, für das die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen besteht.

Über die Vorschläge erfolgt eine direkte Abstimmung durch die Einwohnerinnen und Einwohner. Sollte die Stadt Oranienburg ein Haushaltssicherungskonzept erstellen müssen, ist die Stadt Oranienburg im Rahmen der Konsolidierung gehalten, das Bürgerbudget auf „0“ zu setzen.

§ 2

Bürgerbudget

- (1) Die Höhe des gesonderten Budgets für Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Oranienburg beträgt nach Maßgabe des Haushaltes jährlich 100.000,00 €.
- (2) Die Festsetzung über die Höhe erfolgt mit der mittelfristigen Finanzplanung der Haushaltssatzung.

§ 3

Vorschlagsrecht

- (1) Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Oranienburg, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, Vorschläge für den Bürgerhaushalt einzureichen und über die Vorschläge abzustimmen. Die Vorschläge sind an die Stadt Oranienburg – Kämmerei – zu richten.
- (2) Die Vorschläge können schriftlich, mündlich und elektronisch eingereicht werden.
- (3) Auf dem Vorschlag ist der vollständige Name, die Anschrift und das Geburtsdatum anzugeben.

§ 4

Vorschlagsfrist

- (1) Vorschläge können ganzjährig eingereicht werden.
- (2) Vorschläge zum Bürgerhaushalt des Folgejahres können nur berücksichtigt werden, soweit sie bis zum Stichtag eingereicht wurden. Später eingereichte Vorschläge gehen in den nachfolgenden Bürgerhaushalt ein.
- (3) Stichtag ist der **30. Juni** eines Jahres.

§ 5

Behandlung der Vorschläge

- (1) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Stadt Oranienburg bis vier Wochen nach Ablauf der Einreichungsfrist lediglich auf Zuständigkeit und Kosten und Durchführbarkeit geprüft. Bei nicht eindeutigen Angaben ist Rücksprache mit dem Einbringenden vorzunehmen. Für die

Prüfung der eingereichten Vorschläge wird eine Arbeitsgruppe des Bildungsausschusses gegründet, die über die Zulässigkeit der eingereichten Vorschläge entscheidet.

- (2) Die abzustimmenden Vorschläge können während der Dienstzeiten der Stadt Oranienburg, Kämmerei, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg, eingesehen werden. Sie werden aber auch bereits im Vorfeld der Abstimmung auf gängige Art und Weise (Amtsblatt für die Stadt Oranienburg/Website der Stadt) öffentlich gemacht.
- (3) Der Vorschlag ist gültig und wird gemäß § 6 zur Abstimmung gestellt, wenn
 - a) er innerhalb der Einreichungsfrist eingegangen ist,
 - b) der Vorschlagsträger gemäß § 3 Abs. 1 zur Teilnahme berechtigt ist,
 - c) die Zuständigkeit für die Umsetzung des Vorschlages bei der Stadt Oranienburg liegt,
 - d) er umsetzbar ist und die Höhe von 20.000,00 € je Einzelmaßnahme nicht überschreitet,
 - e) der begünstigte Vorschlag bzw. die begünstigte Einrichtung innerhalb der letzten zwei Bürgerhaushalte keine finanziellen Mittel aus dem Bürgerhaushalt erhalten hat. Einzelne Abteilungen einer juristischen Person sind der juristischen Person zuzurechnen.
 - f) es sich um Maßnahmen handelt, die nicht auf Dauer angelegt sind und keine kontinuierlichen Folgekosten nach sich ziehen,
 - g) der Vorschlag der Allgemeinheit dient,
 - h) Vorschläge zugunsten von Vereinen, Trägern, Organisationen und Institutionen von natürlichen Personen, die die Voraussetzungen gemäß § 3 erfüllen, eingereicht werden.

Vorschläge, die im Rahmen der Förderrichtlinie der Stadt zugeordnet werden können, werden im Rahmen des Bürgerhaushaltes nicht berücksichtigt.

§ 6

Abstimmung

- (1) Die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge zum Bürgerhaushalt der Stadt Oranienburg erfolgt
 - durch Aufstellung von Wahlurnen über einen Zeitraum von mindestens 21 Tagen im Bürgeramt der Stadt Oranienburg
 - durch Abstimmung per Brief nach Anforderung der Abstimmungsunterlagen (Briefwahl)
 - durch Online-Abstimmung
 - im Rahmen einer öffentlichen Abstimmungsveranstaltung. Diese wird im III. Quartal stattfinden.
- (2) Zur Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerbudgets sind alle Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung berechtigt. Sie entscheiden direkt durch Abstimmung, welche Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden.
- (3) Die Auszählung der Stimmen erfolgt unverzüglich im Anschluss an die Abstimmung zum Ende der öffentlichen Abstimmungsveranstaltung unter Leitung der Kämmerei. Das Stimmresultat wird zeitnah auf der Website und im Amtsblatt der Stadt Oranienburg bekannt gegeben. Das Ergebnis der Abstimmung ist grundsätzlich bindend.

Amtlicher Teil

Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Anzahl der Stimmen realisiert. Können Vorschläge aufgrund des finanziellen Umfangs nicht mehr berücksichtigt werden, rücken die Vorschläge auf, die vom finanziellen Umfang noch in das Restbudget passen bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist.

Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der folgenden Bürgerhaushalte wieder eingereicht werden.

§ 7

Information der Einwohnerinnen und Einwohner

Die Stadt Oranienburg informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien – insbesondere in dem Amtsblatt für die Stadt Oranienburg und auf der städtischen Website – über den Bürgerhaushalt, die Termine, die Vorschläge, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge.

§ 8

Umsetzung

- (1) Die Vorschläge, die in das Bürgerbudget aufgenommen wurden, sollen zeitnah umgesetzt werden.
- (2) Die Umsetzung setzt die Rechtskraft des Haushaltes voraus.

§ 9

Jahresabschluss

- (1) Über den Stand der Realisierung der Vorschläge wird im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss berichtet.
- (2) Nicht verbrauchte Mittel des Bürgerbudgets durch Minderausgaben werden an den Haushalt zurückgeführt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Oranienburg, beschlossen am 11.12.2017, ihre Gültigkeit.

Oranienburg, den 26.02.2019

Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil

Information des Tiefbauamtes Erschließungsbeiträge Hildburghausener Straße

Die Hildburghausener Straße befindet sich derzeit in der Prüfung zur Abrechnung der Beiträge für den Straßenausbau.

Dabei wurde entgegen der Auffassung zur Beitragsschätzung aus 2013/14 festgestellt, dass für den Straßenausbau auf dem Abschnitt der Hildburghausener Straße von Hildburghausener Straße 16 bis zur Jenaer Straße Erschließungsbeiträge nach §§ 127 Baugesetzbuch in Verbindung mit der

Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Oranienburg zu erheben sind. Deshalb ist damit zu rechnen, dass die Beiträge höher ausfallen, als seinerzeit veranschlagt wurde. Die einzelnen Beträge sind noch nicht ermittelt.

Vor der Erhebung der Beiträge wird im Amtsblatt erneut informiert.

Ansprechpartner für Ihre Anfragen ist Frau Jaqueline Päthe Tel. 600778, E-Mail: paethe@oranienburg.de.

Optische Inaugenscheinnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen für die mobile Schmutzwasserbeseitigung

Der Entwässerungsbetrieb Oranienburg (EBO) informiert, dass auf Grundlage der „Satzung für die mobile Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen“ sowie der „Gebührensatzung für die mobile Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen“ der Stadt Oranienburg ab April dieses Jahres die Besichtigung entsprechender Anlagen fortgeführt wird.

Insbesondere betrifft dies Grundstücke im Bereich Sachsenhausen, Thaerstr. und An den Eichen.

Bei dem Vor-Ort-Termin werden die Anlagen besichtigt sowie satzungsrelevante Daten zur Anlage und zum Grundstück abgefragt. Der Termin findet in der Regel an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag, gegebenenfalls auch an

einem Werktag statt und dauert im Normalfall etwa 15 Minuten. Der von der Stadt Oranienburg (EBO) beauftragte Mitarbeiter der Stadtwerke Oranienburg GmbH wird sich beim Termin ausweisen. Die betroffenen Bürger werden rechtzeitig schriftlich informiert.

Wir bitten die Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlagen um Mithilfe und Unterstützung bei der Besichtigung und Datenaufnahme, um einen reibungslosen Ablauf gewährleisten zu können.

Als Ansprechpartnerin für Rückfragen steht Ihnen Frau Stoepel (Mitarbeiterin der Stadt Oranienburg, Entwässerungsbetrieb) telefonisch unter 03301/608563 sowie per E-Mail abwasser@stadtwerke-oranienburg.de zur Verfügung.

Ende des nichtamtlichen Teils